

# Schulgeld und Schulgeldstaffelung

(gültig ab 01.01.2018)

Das Schulgeld der Freien Naturschule im Stadtgut wird ab 01.01.2018 folgendermaßen erhoben:



## **Monatliches Schuldgeld (Schulgeldstaffelung Stufe 1)**

(Einstiegsschulgeld, auf Antrag)

Erstes Kind:	100 €
Zweites Kind:	75 €
Drittes Kind:	50 €
Viertes Kind:	25 €

## **Monatliches Schuldgeld (Schulgeldstaffelung Stufe 2)**

(auf Antrag)

Erstes Kind:	130 €
Zweites Kind:	97,50 €
Drittes Kind:	65 €
Viertes Kind:	32,50 €

## **Monatliches Schulgeld Stufe 3 (Regelsatz)**

Erstes Kind:	175 €
Zweites Kind:	131,25 €
Drittes Kind:	87,50 €
Viertes Kind:	43,75 €

Die Anzahl der Kinder bezieht sich hierbei auf die Kinder einer Familie, die die Naturschule **gleichzeitig** besuchen und nicht auf die Familiengröße (bzw. im Haushalt lebende Kinder).

### **Schulgeldstaffelung Stufen 1 und 2:**

Das Schulgeld in Höhe der Stufen 1 und 2 wird **nur auf Antrag** und **nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen** gewährt. **Die Nachweispflicht obliegt den Eltern.**

### **Voraussetzungen für die Stufe 1:**

- A) Die Familie bzw. das Elternteil, bei dem das Kind lebt/gemeldet ist, bezieht sog. „ergänzende Leistungen“. Ergänzende Leistungen sind z. B. Wohngeld, Berlin Pass, Hartz IV, Arbeitslosengeld in Höhe von Harz IV u. a.
- B) Die Familie bzw. der Elternteil bezieht keine ergänzenden Leistungen, bezieht aber maximal das im Folgenden aufgeführte jährliche Einkommen (Definition Einkommen siehe unten).

2 Personen HH	3 Personen HH	4 Personen HH	5 Personen HH
14.000 €	17.000 €	20.000 €	23.000 €

## Voraussetzungen für die Stufe 2:

Die Familie bzw. der Elternteil bezieht maximal das im Folgenden aufgeführte jährliche Einkommen (Definition Einkommen siehe unten):

2 Personen HH	3 Personen HH	4 Personen HH	5 Personen HH
24.000 €	27.000 €	29.000 €	31.000 €

## Hinweise zur Nachweispflicht:

Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen (z. B. Leistungsbezug ALG, Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide usw.) und sollten eine Jahresprognose ermöglichen. Die Absenkung auf das Schulgeld Stufen 1 und 2 erfolgt maximal bis zum 01.08. des Folgejahres (immer neuer Schuljahresbeginn). Dann ist erneut nachzuweisen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. **Erfolgt ein solcher Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, wird ab 01.08 automatisch ein Schulgeld in Höhe des jeweiligen Grundbetrages erhoben.** Auch hier gilt: die Herabsetzung des Schulgeldes erfolgt immer für den Folgemonat nach Erbringung des Nachweises, nie rückwirkend.

## Definition Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Schulgeldstaffelung zählt:

- ✓ Summe der positiven Einkünfte (analog zum Steuerbescheid)
- ✓ Geringfügige Einkommen (sog. Mini-Jobs bis 450 €)
- ✓ Unterhaltsleistungen
- ✓ Erziehungsgeld
- ✓ ALG I bzw. ALG II
- ✓ Stipendien
- ✓ Rentenbezüge (nach Zufluss)
- ✓ sonstige Einnahmen

## Notfallklausel

Sollten Eltern sich in schwierigen Lebens- oder Notfallsituationen befinden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes für einen begrenzten Zeitraum zu stellen. Hier kommt es zu einer Einzelfallentscheidung, wo familiäre Interessen und schulische Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Die Einzelfallentscheidungen müssen von Vorstand und Schulverwaltung gemeinsam getragen werden. Da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, ergibt sich kein Anspruch auf Gleichbehandlung, auch nicht in vermeintlich ähnlich gelagerten Fällen.

Die schriftlichen Anträge auf Schulgeldsenkung sowie die notwendigen Nachweise sind direkt an das Schulbüro zu senden. Wir empfehlen den Eltern trotz Einzugsermächtigung, den monatlichen Einzug der Schulgelder von der Freien Naturschule regelmäßig zu überprüfen. Bei Fragen bitte wenden Sie sich bitte an:

### **Schulbüro der Freien Naturschule im StadtGut**

Silke Hochhausen und Jutta Schultz

Hauptstr. 26, 13159 Berlin

Tel.: 030 40058301

Email: kontakt@naturschule-im-stadtgut.de